

Bußgeldkatalog für den Arbeitsschutz in Kraft getreten

Dr.-Ing. Martin Bozenhardt, MBA, Lindau
Dipl.-Bw. Ingo Braun, Würzburg

Zugegeben, wir wissen, dass dieser Artikel einer guten Laune nicht förderlich ist und wir uns damit in etwa so beliebt machen, wie ein Zahnarzt mit der PZR bei einem 10-jährigen Jungen. Aus diesem Grund stellen wir ein Abstrakt an den Beginn des Artikels und wir empfehlen Ihnen dringend, wenigstens diese Zusammenfassung zu lesen, damit Sie wissen, was Ihnen aus der Nichterfüllung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für Konsequenzen drohen können.

Mit der Einführung der „DGUV Vorschrift 2“ (nachfolgend „DGUV-V2“ genannt) zum 1. Januar 2011 haben die zuständigen Aufsichtsbehörden einen Paradigmenwechsel hinsichtlich der Verantwortung des Unternehmers und Arbeitgebers im Rahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vollzogen. Die Verantwortlichkeiten wurden präzisiert, dies werden wir Ihnen im nachfolgendem Hauptteil noch detaillierter erläutern. Was Sie aber wissen sollten, ist: Nach einer relativ kurzen „Schonfrist“ kommt nunmehr das „Kontrollpaket“ ins Rollen. Dazu vielleicht vorweg ein Zitat aus dem Vorwort der Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) über die „**Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle (LV 54)**“. Die LASI ist die Institution in Deutschland, die im Auftrag der Bundesländer die Einführung, Durchführung und Überwachung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Form von Vorschriften und Verfahrensanweisungen für die aufsichtsführenden Behörden in den Ländern vollzieht. Sie schreibt:

„Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Maßnahmen des Arbeitsschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit, können in den Betrieben längst nicht mehr von Einzelinitiativen und Zufällen abhängig gemacht werden. Die komplexen Anforderungen an den Arbeitsschutz bei neuen Technologien und Prozessen sowie die notwendige weitere Reduzierung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen drängen zu einem effizienten und systematischen Arbeitsschutz in den Betrieben. Dieser trägt zur langfris-

tigen Kostenentlastung der Betriebe sowie der sozialen Sicherungssysteme bei.

Angesichts dieser Entwicklungen in der Arbeitswelt kann auch die Aufsichtstätigkeit (Überwachung und Beratung) der staatlichen Arbeitsschutzbehörden nicht mehr bei Einzelmaßnahmen ansetzen. Vielmehr müssen Betriebe als Systeme betrachtet und als „Organisationsgebilde“ verstanden werden.

Ursachen für Arbeitsschutzmängel müssen aufgedeckt werden. Dabei kann die Ursachenprüfung nicht beim Fehlverhalten des Arbeitnehmers enden, denn allzu häufig finden sich Fehler in der Delegationskette, in der Bereitstellung von Informationen, oder es sind Zuständigkeiten oder Abläufe unklar.

Die vorliegende LASI-Veröffentlichung „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ (LV 54) konkretisiert die Ziele, das Vorgehen und die Inhalte der Überwachung und Beratung durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Arbeitsschutzorganisation.

Die Neufassung dieser LASI-Veröffentlichung verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die behördliche Systemkontrolle für die Arbeitsschutzbehörden der Länder hat. Die Aufsichtstätigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde hat insbesondere die wirksame Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen im Blick. Der Bewertung der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Durch die LV 54 wird die Überwachung und Beratung von Betrieben als kontinuierlicher Prozess der Behörden angelegt, der die Verbesserung des Niveaus der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb anstrebt. Gleichzeitig wird im Rahmen der staatlichen Beratung eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation bzw. ein Arbeitsschutzmanagementsystem als kontinuierlicher Prozess im Betrieb gefördert.“

Eine Systemkontrolle hat natürlich nur Sinn, wenn Sie von entsprechenden Maßnahmen für eventuelle Nichtbeachtung bzw. fehlerhafte Durchführung begleitet werden. Im behördlichen Sinne ist darunter ein **Bußgeldkatalog** zu verstehen, den wir Ihnen auszugsweise nebenstehend abdrucken.

Abb. 1a

4.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)			
Ifd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I.	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1)	3.000 €
II.	Arbeitsstätte nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2)	
II.1	Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / nicht geeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 1	3.000 €
II.2	Sicherheitskennzeichnung von Fluchtwegen / Notausgängen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 2	2.000 €
II.3	Raumtemperaturen zu hoch / zu niedrig (ohne Kompensationsmaßnahmen)	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 3.5	1.000 €
III.	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt <small>(Beispiele für eine unmittelbare erhebliche Gefahr sind zum Beispiel defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus-Schalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung))</small>	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3)	5.000 €
IV.	Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet / geprüft	Verstoß gegen § 4 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4)	1.000 €

Auszug aus dem Bußgeldkatalog des LASI Teil I

Abb. 1b

Ifd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
V.	Verkehrsweg, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten <small>(wie das teilweise oder vollständige Verstellen mit Waren oder Gegenständen, das unzulässige Blockieren und Verschließen von Türen im Verlauf eines Fluchtweges oder in Notausgängen oder wenn der Fluchtweg aus anderen Gründen nicht vollständig nutzbar ist.)</small>	Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 5)	2.000 €
VI.	Vorkehrung für Flucht und Rettung fehlt <small>(Die zu treffenden Maßnahmen ergeben sich vorrangig aus der Gefährdungsbeurteilung. Zu den klassischen Maßnahmen zählen insbesondere die Erstellung und Bekanntgabe eines Flucht- und Rettungsplans, Bestellung von Evakuierungshelfern, praktische Notfallübungen, Bereitstellen von Rettungsmitteln für den Notfall (zum Beispiel bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderung), Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe bei Einzelarbeitsplätzen.)</small>	Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 6)	2.000 €
VII.	Mittel zur Ersten Hilfe (z. B. Verbandmaterial sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte und Arzneimittel) fehlen / unzureichend	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)	200 €
VIII.	Einrichtungen zur Ersten Hilfe (z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel, Rettungsgerät) nicht zur Verfügung gestellt	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)	1.000 €
IX.	Toilettenraum nicht bereitgestellt <small>(unter nicht Bereitstellen wird hier das Fehlen eines Toilettenraumes aber auch die Nichtbenutzbarkeit eines Toilettenraumes (Toilettenraum z. B. abgeschlossen oder anderweitig nicht zugänglich) verstanden)</small>	Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 8)	600 €
X.	Pausenraum oder -bereich fehlt <small>(Hinweis: Die Forderung des § 6 Absatz 3 gilt für > 10 Beschäftigte oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern.)</small>	Verstoß gegen § 6 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 9)	600 €

Auszug aus dem Bußgeldkatalog des LASI Teil II

Es lässt sich trefflich darüber streiten, welchen Sinn das Ganze macht bzw. machen soll, es ist allerdings nicht unsere Aufgabe, das zu bewerten. Fakt ist, dass Sie als Unternehmer und Arbeitgeber in Deutschland (und nicht nur da, sondern in der gesamten EU) bestimmte Pflichten und Verantwortungen wahrzunehmen haben, ob es Ihnen oder uns gefällt oder nicht. Ein Jammern darüber, was Ihnen noch alles für Unannehmlichkeiten aufgebürdet werden sollen, ist an dieser Stelle nicht zielführend. Um es noch einmal deutlich zu sagen:

Deutlich gesagt: Auch der Arbeitgeber hat Pflichten und Aufgaben zu erledigen

Ein Hauptaugenmerk liegt auf der korrekt durchgeführten Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Praxis. An dieser Stelle kommen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) und die Betriebsmediziner ins Spiel, die nahezu jede Praxis mehr oder weniger umfangreich beauftragt hat. Ihnen hat der Gesetzgeber ganz klar definierte Aufgaben zugeordnet.

Leider ist vielen FaSis und Betriebsmedizinern noch nicht gegenwärtig, dass die DGUV-V2 detaillierte Aufgabenfelder für die Beratungsleistung enthält, 9 Aufgabenfelder in der Grundbetreuung und 4 in der betriebsspezifischen Betreuung. Ob wissentlich und nicht, gefährden sie ihre Auftraggeber, denn die Verantwortung der Umsetzung der DGUV-V2 liegt beim Unternehmer, er muss gegebenenfalls Lücken in der Gefährdungsbeurteilung (z.B. das Errichten einer Arbeitsschutzorganisation) in Eigenregie schließen. Uns sind einige Verträge von Praxen mit den FaSis und Betriebsmedizinern bekannt, daher empfehlen wir Ihnen wärmstens, diese genau hinsichtlich der Haftungsfrage seitens des Auftragnehmers in Bezug auf die korrekte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Aufgaben im Rahmen der DGUV-V2 zu kontrollieren. Meistens wird die Haftung weitestgehend ausgeschlossen und das Risiko verbleibt vollständig beim Praxisinhaber. Fair wäre es allerdings, wenn die FaSi und der Betriebsmediziner die Haftung für die Ordnungsmäßigkeit ihrer Arbeit übernehmen.

Gern können Sie uns Ihre Verträge zukommen lassen, wir überprüfen diese auf Vollständigkeit und Haftungsrisiken. Weiterhin stellen wir Ihnen auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung, wo alle Aufgaben der FaSi und des Betriebsmediziners sowie ihre Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen geregelt sind. Diesen Vertrag sollten Sie von den Auftragnehmern unterschreiben lassen. Tun sie es nicht, sollten Sie stutzig werden und vielleicht eine Alternative suchen.

Soweit die Zusammenfassung, nachfolgend nun die detaillierten Ausführungen zur DGUV-V2...

„Eine gute Arbeitsschutzorganisation spart Zeit und Kosten. Leitlinien der Behörden und der Unfallversicherungsträger (GDA) geben eine Orientierung für den Arbeitgebers“

Bereits mit Inkrafttreten der „DGUV Vorschrift 2“ zum 1. Januar 2011 wurden neue Mindestanforderungen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt. Das ist die Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung und die Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation gefordert. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner haben den Arbeitgeber in diesem Sinne zu beraten. Zur Orientierung hat die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) Leitlinien entwickelt, die nicht nur die Systematisierung der Kontrolle durch die Behörde ermöglichen, sondern auch ein nützliches Dokument für den Arbeitgeber sind.

Abb. 2



Die Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz werden konkret. Leistungsorientierter Ansatz steht im Mittelpunkt der Anforderung

Spätestens seit Inkrafttreten der DGUV-V2 steht eine qualitätsorientierte Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch den Arbeitsmediziner im Vordergrund. Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden auf der Grundlage detaillierter Kataloge ermittelt (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung). Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen für den Betrieb ableiten. Anstelle der Vorgabe starrer Einsatzzeiten wird der Betreuungsumfang maßgeblich durch die betriebsindividuelle Gefährdungssituation und Bedarfslage bestimmt und weitgehend durch Leistungskataloge beschrieben.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes stehen im Fokus

Für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung gibt die DGUV-V2 bereits in der Grundbetreuung Aufgabenfelder zur Implementierung der Gefährdungsbeurteilung und Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation vor. Eine Organisation im Arbeitsschutz bedeutet die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Gestaltung einer Politik zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen im Unternehmen, Ermittlung von Kennzahlen und Schaffung einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation zur qualitativen Durchführung der geforderten Gefährdungsbeurteilungen und Beurteilung der

Abb. 3



Risikofaktoren. Dieser Ansatz fördert die aktive Auseinandersetzung mit dem Arbeitsschutz. Er erfordert einen kontinuierlichen Dialog zwischen Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Praxisinhaber. Dabei stehen folgende inhaltliche Aspekte zur Betreuung im Mittelpunkt:

1. Arbeitsschutzorganisation
2. Gefährdungsbeurteilung
3. Qualität der Arbeit

1. Arbeitsschutzorganisation

Die Arbeitsmediziner und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben nach DGUV-V2 beratende, mitwirkende und unterstützende Leistungen zu erfüllen. Die Aufgabengebiete der DGUV-V2 zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zeigen im Detail die Leistungskriterien an.

Aufgabengruppen der Grundbetreuung:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der

Abb. 4



- Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation + Integration in die Führungstätigkeit
 5. Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen
 6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten
 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 8. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
 9. Selbstorganisation

Die eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben und Anforderungen obliegt weiterhin der Verantwortlichkeit des Unternehmers. Genau an diesem Punkt zeichnet sich für den Unternehmer die Realisierung seiner Grundpflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz ab:

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprü-

Abb. 5



fen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

- für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
- Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Da dem Unternehmer die Aufgabe obliegt, unter Berücksichtigung der fachlichen Beratung aller Präventionsakteure, die Leistungen zur Betreuung am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Betriebs festzulegen, ist es im Hinblick der unternehmerischen Verantwortung und des damit verbundenen Risikos ratsam, eine regelmäßige Prüfung der Dienstleistungsqualität (z.B. Arbeitsmediziner und Fachkraft für Arbeitssicherheit) im Rahmen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation vorzusehen.

In der Praxis heißt das für den Arbeitgeber, sich den Nachweis des jeweiligen Erfüllungszustandes sowie die Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten unter Bezugnahme auf die Kriterien zur DGUV-V2 nachweisen zu lassen.

Die DGUV-V2 als unternehmerisches Werkzeug zur Regelung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes

In der von Politik und Arbeitsschutzexperten postulierten Konzeptanforderung an die Grundbetreuung und an den betriebspezifischen Teil der Betreuung ist implizit eine Erkennung zur Realisierung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz enthalten.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;



ideen ■ ideen ■ erfolg

www.iie-systems.de

4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Arbeitsschutzpolitik, Arbeitsgestaltung, Ziele, Schutzmaßnahmen, präventive Gestaltung der Arbeit.

Dies umfasst, entsprechend dem aktuellen Managementverständnis, eine Arbeitsschutzorganisation, die auf einen ständigen Verbesserungsprozess des Arbeitsschutzes ausgerichtet ist. Dieses Ziel wird auch von den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern verfolgt.

Abb. 8



Leistungen zur Abbildung einer Arbeitsschutzorganisation mit Blick auf die behördliche Systemkontrolle

Die behördliche Systemkontrolle stellt das Instrumentarium dar, mit dem die zuständige Arbeitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 ArbSchG überprüft. Werden Defizite festgestellt, wirkt die zuständige Arbeitsschutzbehörde auf eine geeignete betriebliche Organisation hin.

Die Beratung zur und die Überwachung der Arbeitsschutzorganisation müssen hiernach die Arbeitsschutzstrukturen (Aufbauorganisation) und die für den Arbeitsschutz wesentlichen Abläufe einer Organisation (Ablauforganisation) umfassen.

In 15 Elementen werden die rechtlichen Verpflichtungen der Betriebe zur Arbeitsschutzorganisation konkretisiert und erläutert. Sie definieren damit auch den Kernbereich der Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Aufsichtsdienste. Der Mindestprüfumfang umfasst die Elemente 1 bis 6. Die Elemente 7 bis 15 beschreiben ergänzende Anforderungen, die je nach

Abb. 9



betrieblicher Situation oder Anlass zusätzlich angewendet werden können.

15 Elemente der Beratung und Überwachung

Mindestprüfumfang:

1. Verantwortung und Aufgabenübertragung
2. Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung
3. Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG
4. Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben
5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
6. Geeignete Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen

Ergänzende Prüfelemente:

1. Umgang mit behördlichen Auflagen, z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Besichtigungsschreiben
2. Handhabung der Rechtsvorschriften sowie des technischen und betrieblichen Regelwerks, insbesondere bei Änderungen der Rechtsvorschriften
3. Einbeziehung der besonderen Funktionsträger
4. Kommunikation des Arbeitsschutzes
5. Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge
6. Regelungen zur Planung und Beschaffung
7. Information und Einbindung von Fremdfirmen
8. Integration von zeitlich befristet Beschäftigten (z. B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten)
9. Organisation von Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe

2. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist der entscheidende Maßstab der Betreuungsleistungen. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber dazu, für alle Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die wesentliche Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz und nimmt, neben der Organisation zum Arbeitsschutz, eine zentrale Rolle ein. Viele Rechtsgrundlagen für den Arbeitsschutz beinhalten den konzeptionellen Ansatz zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und die Ableitung geeigneter Maßnahmen. Sie ist entscheidend für die Verringerung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Krankheiten.

Durch die Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu ergreifen. Die Orientierung bei der Gefährdungsbeurteilung erfolgt an sogenannten Gefährdungsfaktoren, denen wiederum Gefährdungsmerkmale zugeordnet sind.

Gefährdungsfaktoren

Gefährdungsfaktoren sind Gruppen von Gefährdungen, die durch gleichartige Gefahrenquellen oder Wirkungsqualitäten gekennzeichnet sind. Die folgende Liste enthält Gefährdungsfaktoren, die bei der Arbeit auftreten können:

1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand- und Explosionsgefährdungen
6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9. Physische Belastung/Arbeitsschwere
10. Psychische Faktoren
11. Sonstige Gefährdungen

Den jeweiligen Gefährdungsfaktoren sind Gefährdungsmerkmale zugeordnet

Der Arbeitgeber oder dessen Erfüllungsgehilfe (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner) hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Die GDA-Leitlinie zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Die systematische Durchführung bzw. Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Folgende Grundsätze sind dabei zu wahren:

- Personengruppen und Betriebszustände wurden berücksichtigt.
- Die Gefährdungen wurden vollständig ermittelt.
- Die Gefährdungen sind rechtzeitig, vollständig und richtig beurteilt.
- Die Maßnahmen wurden entsprechend der Rangfolge (T-O-P) festgelegt.
- Die Umsetzungsmodalitäten der Maßnahmen sind ersichtlich.
- Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen überprüft.
- Regelungen und das Ergebnis der GB werden dokumentiert.
- Die Beurteilung der Gefährdungen wird bei geänderten Betriebsbedingungen angepasst.
- Die Grundlage der GB bilden die aktuellen Rechtsvorschriften.
- Hinweise der Arbeitsschutzakteure und Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden beachtet.

Bei der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung durch die zuständige Behörde sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.
2. Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.

3. Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

3. Qualität der Arbeit

Es ist leicht erkennbar, dass das Qualitätsmanagement mit seinen Vorgaben zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess (PDCA) die Anforderungen an das Verfahren zur Gefährdungsbeurteilungen sinniger Weise beeinflusst.

Die Festlegung von Inhalt und Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung ist in erster Linie Aufgabe des Unternehmers. Bei der Ermittlung stehen somit auch die Leistungen im Vordergrund, die in Eigenverantwortung des Betriebs aufgeteilt und vereinbart werden müssen.

Des Weiteren sind die Betreuungsleistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Arbeitsmediziners konkret festzulegen, was durchaus anspruchsvoll ist und erfahrungsgemäß bis zu einem Betreuungsjahr dauern kann. Insgesamt ist aber eine deutliche Effizienz- und Qualitätssteigerung im Arbeitsschutz erkennbar.

Es ist zu beachten, dass die Anforderungen zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Beratung nicht nur in einer Anlage im Vertrag mit den Inhalten der DGUV-V2 übereinstimmen, sondern auch in der Abbildung der Leistungen (Prozessablauf, Verfahrensbeschreibung, Übereinstimmung der praktischen Betreuung mit den Kriterien der DGUV-V2). Eine Zuständigkeits- und Verantwortungsmatrix in Bezug auf die Grundbetreuung zur DGUV-V2 liefert bereits im Vorfeld eine Erkenntnis über die Qualität der Dienstleistung.

Ob eine qualitativ geeignete Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen vorhanden ist, kann mit dem GDA-ORGACheck schnell überprüft werden (www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm).

Und die Qualität der Gefährdungsbeurteilung?

Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert, sind Bearbeitungsstand sowie die Ergebnisse aus den Gefährdungsmerkmalen sowie Aktualität der Maßnahmen

und die Verbesserungspotenziale (wer macht was, wie und wo?) bekannt und auch die Wirkungskontrolle durchgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass die Gefährdungsbeurteilung von der Behörde und vom Unfallversicherungsträger für angemessen durchgeführt erklärt wird.

Grundsätzlich gilt: Erst die Angabe des jeweiligen Erfüllungszustandes sowie die Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten schafft Transparenz über die Leistung und Qualität der Arbeit.

Die KFO-IG arbeitet seit 13 Jahren sehr eng mit der economed-Systemgruppe zusammen und hat die Entwicklung des Systems begleitet und den Part für die kieferorthopädischen Praxen mitgestaltet. Wenn Sie also Fragen haben, wenden Sie sich gern an unsere Geschäftsstelle.



Abb. Autor: Dr.-Ing. Martin Bozenhardt, MBA, Lindau (Bodensee) Initiator eines datenbankbasierenden Arbeitsschutzmanagement-Systems, das seit 1996 unter der Marke „economed“ in über 1000 Unternehmen im Gesundheitswesen eingeführt wurde. Aktuell werden im Auftrag der Kunden jährlich rund

1700 Gefährdungsbeurteilungen ermittelt, dokumentiert und aktualisiert. Über den Arbeitsschutz hinaus sind auch Leistungen zum Datenschutz, Strahlenschutz, Brandschutz, zur Betriebsmittelsicherheit, zur Medizinproduktesicherheit bis hin zum Umweltschutz abrufbar. Damit übernimmt das System die Organisation und Qualitätssicherung aller gesetzlich notwendigen Schutzvorschriften und entlastet in dieser Funktion den Unternehmer deutlich. Kontaktdaten unter: www.economed.de



Abb. Autor: Ingo Braun, Dipl.-Betriebswirt, Würzburg Seit 2001 Geschäftsführer der KFO-IG, Aschaffenburg Seit 1999 Inhaber der Beratungsfirma „con sence“, Würzburg Entwickler des QM-View-Programmes für KFO, Zahnärzte und Dental-Labore. Kontakt: www.con-sence.de

Es betrifft auch Sie...

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Fakten

- Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit liegt – ab dem ersten Mitarbeiter – beim Unternehmer
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner sind nur beratend tätig
- Die Haftung und das Risiko trägt der Unternehmer
- Die Hauptaufgaben des Unternehmers: Schaffung einer geeigneten Organisation; Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilungen), Prüfung und Überwachung der Dienstleistungsqualität

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 2

SYSTEMZENTRALE

Dr. Bozenhardt & Partner
Ingenieurbüro für Managementsysteme
Graf-Lennart-Bernadotte-Strasse 3
88131 Lindau
Tel.: +49 (0)8382 - 277 61 61
Fax: +49 (0)8382 - 277 61 60
E-Mail: kontakt@economed.de

Das Economed Arbeitsschutzmanagementsystem

Kernleistung:

Wir übernehmen Ihre Aufgaben und Pflichten

- Umsetzung der arbeitsmedizinischen Betreuung
- Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung
- Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen
- Stellung einer rechtssicheren Organisation zum Arbeitsschutz
- Haftungsübernahme gemäß Betriebsschutzbrief

- Betriebsärztliche Betreuung
- Sicherheitstechnische Betreuung
- Betriebsmittelsicherheit (BGV A3 Prüfungen)
- Medizinproduktesicherheit
- Hygienemanagement
- Strahlenschutz
- Brandschutz
- Umweltschutz
- Datenschutz
- Zertifizierung (OHRIS, OHSAS 18001, ISO 14001, COCP, QEP, KTO, MAAS, ISO 9001)

Kennen Sie Ihre Aufgaben und Pflichten als Arbeitgeber?

Setzen Sie die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich vollständig um?

Wussten Sie, dass Sie als Arbeitgeber mit Ihrem Arbeitsmediziner und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche anhand der neuen Unfallverhütungsvorschrift festlegen müssen?

Premium-Partner der

KFO IG

Wir setzen Maßstäbe


economED[®]
System & Management